



Hessesches Ministerium
für Soziales und Integration



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen
bringt weiter.



INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

„Fördermöglichkeiten vor und während der Pflegeausbildung“

Merkblatt 6



Wiesbaden, 4. November 2019

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung

Für die neue Pflegeausbildung können Erstauszubildende mit Ausbildungshemmnissen von der Agentur für Arbeit gefördert werden.

a. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III

Die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) ist grundsätzlich einer Ausbildung vorgeschaltet und richtet sich an Jugendliche, die noch nicht ausbildungsfähig sind. Im Rahmen der BvB wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Es besteht die Möglichkeit, einen Einblick in das Berufsfeld Gesundheit und Pflege zu erhalten. Perspektivisch kann eine Fachkraftausbildung über den Weg der Alten- oder Krankenpflegehilfeausbildung angestrebt werden.

Wer kann gefördert werden?

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Insbesondere können gefördert werden

- junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder
- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und
- deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit).
- Junge Menschen mit komplexem Förderbedarf oder mit Behinderungen,
- Junge geflüchtete Menschen.

Wie lange kann gefördert werden?

Die Förderdauer kann grundsätzlich bis zu 10 Monate dauern und bei individuellem Bedarf auch verlängert werden.

Was wird gefördert?

Zu den wichtigsten Aufgaben in der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gehört es,

- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich dadurch im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- den Teilnehmenden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses) zu vermitteln,
- und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungsmarkt einzugliedern.

Welche Kosten werden gefördert?

Gefördert werden die mit der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten. Für den Teilnehmer ist die BvB grundsätzlich kostenfrei.

Wie erfolgt die Beantragung?

Informationen erteilt die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben in der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters.

Die Zuweisung in eine BvB-Maßnahme erfolgt durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit vor Ort.

b. Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III

Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) soll ermöglichen, dass junge Menschen mit einer erschwerten Vermittlungsperspektive eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung

dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

Die EQ wird als sozialversichertes betriebliches Praktikum mit Vergütung durchgeführt. Der Betrieb erhält einen Zuschuss zur gezahlten Vergütung und zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

Wer kann gefördert werden?

Förderungsberechtigt sind:

- Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30.09. j. J. keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,
- Ausbildungssuchende, die noch nicht im vollen Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen,
- Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können nicht gefördert werden.

Was und wie lange kann gefördert werden?

Gefördert wird ein sozialversicherungspflichtiges betriebliches Praktikum. Das Praktikum beginnt in der Regel am 01.10. des Jahres und dauert zwischen 6 und 12 Monate

Welche Kosten werden gefördert?

Der Betrieb, der die Durchführung des Praktikums ermöglicht, erhält einen monatlichen Zuschuss zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die Beantragung erfolgt durch den Betrieb bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages ist der Vertrag beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Referat V8,

einzureichen, damit von der zuständigen Stelle bestätigt werden kann, dass der Betrieb ausbildungsberechtigt ist. Der Vertrag wird mit Sichtvermerk versehen an den Arbeitgeber zurückgeschickt und dann von ihm mit dem Antrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingereicht.

Zusatzhinweis: Während der Einstiegsqualifizierung können ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) die erfolgreiche Absolvierung der EQ ermöglichen und die Chancen auf einen Übergang in eine anschließende Berufsausbildung verbessern.

c. Ausbildungsbegleitende Hilfen § 75 SGB III/ § 16 Abs. 1 SGB I

Mit Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) soll förderungsbedürftigen jungen Menschen die Aufnahme, Fortsetzung, sowie der erfolgreiche Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht und Ausbildungsabbrüche verhindert werden. Es besteht die Möglichkeit der Förderung einer Zweitausbildung mit abH, sofern diese zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Hilfestellung gibt es bei Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis, Sprachproblemen, Problemen im sozialen Umfeld, im Betrieb und bei absehbarem Nichtbestehen der Abschlussprüfung durch die Unterstützung eines lokalen Trägers.

Wer kann gefördert werden?

Mit abH können gefördert werden

- junge Menschen, die die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
- junge Menschen die nach § 78 Abs. 1 SGB III an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen.

Wie lange kann gefördert werden?

Die Förderdauer ist abhängig vom individuellen Unterstützungsbedarf.

Was wird gefördert?

abH beinhalten vor allem Elemente des Stützunterrichtes

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
- zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
- sozialpädagogischer Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges.

Zusätzlich können die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen gefördert werden.

Welche Kosten werden gefördert?

Gefördert werden die mit der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten. Die Unterstützung ist für Auszubildende und Arbeitgeber kostenfrei.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die Beantragung einer abH erfolgt für den einzelnen Auszubildenden durch den Arbeitgeber. Informationen erteilen die zuständige Beratungsfachkraft der Agenturen für Arbeit bzw. die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters.

Die Zustimmung zur Teilnahme an einer Maßnahme erfolgt durch die Beratungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft.

d. Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III

Ziel der assistierten Ausbildung (Teilnahme an einer individuellen Maßnahme) ist die Integration benachteiligter junger Menschen in eine betriebliche Ausbildung und deren erfolgreicher Abschluss. Hierbei werden Jugendliche individuell und kontinuierlich durch die Ausbildungsbegleiter (lokaler Träger) begleitet und Ausbildungsbetriebe unterstützt.

Wer kann gefördert werden?

Förderberechtigt sind junge Menschen, die

- lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und
- i.d.R. ohne berufliche Erstausbildung und

- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- nicht vollzeitschulpflichtig sind
- i.d.R. unter 25 Jahre alt sind und
- wegen in ihrer Person liegenden Gründen, ohne die Förderung, eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder beenden können.

Was und wie lange kann gefördert werden?

Eine Förderung kann ab Ausbildungsbeginn bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss (ausbildungsbegleitende Phase) erfolgen:

Ziel ist die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses durch die Unterstützung der Teilnehmer und deren Ausbildungsbetriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Welche Kosten werden gefördert?

Die Kosten für die Maßnahme können über die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter übernommen werden. Die Unterstützung ist für den Auszubildenden und den Betrieb kostenfrei.

Wie erfolgt die Beantragung?

Informationen erteilen die zuständigen Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit bzw. die zuständigen Integrationsfachkräfte des Jobcenters.

Die Teilnahme an einer Maßnahme erfolgt durch Vorschlag der Beratungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft.

Bei allen Fördermöglichkeiten muss die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung vorliegen. Weitere Informationen zum Thema Zugangsvoraussetzungen können Sie dem Merkblatt 5 „Zugangsvoraussetzungen“ entnehmen.

Zusätzlich unterstützt das Land Hessen die Pflegeschulen mit Fördermitteln, um ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung für Auszubildende mit sprachlichen Defiziten umzusetzen.

e. Ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung

Ab 2020 beabsichtigt die Hessische Landesregierung die ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung, wie sie bereits in der bisherigen Altenpflegeausbildung gefördert wird, auf die neue Pflegeausbildung auszuweiten.

Wer kann gefördert werden?

Es können alle Auszubildenden gefördert werden, die sprachliche Defizite aufweisen. Wer in die Förderung einbezogen wird, entscheidet die Schulleitung der Pflegeschule.

Die staatlich anerkannten Pflegeschulen werden hierfür mit einer Stundenpauschale für 160 Unterrichtsstunden pro Ausbildungsjahr zusätzlich gefördert. Voraussetzung für eine Förderung der Pflegeschule ist

- das Vorliegen eines schulischen Sprachförderkonzepts,
- die Durchführung mit fachlich qualifiziertem Personal, und
- die Feststellung eines Sprachförderbedarfs des Auszubildenden durch die Schulleitung.

Ausreichend qualifiziert sind Lehrpersonen, wenn sie

- für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache zertifizierte oder vergleichbar qualifizierte Sprachlehrer sind,
- über die erste Staatsprüfung für das Lehramt für das Fach Deutsch mindestens der Sekundarstufe 1 verfügen, oder
- nach dem Konzept des arbeits- und ausbildungsintegrierten Sprachlernens im Umfang von mindestens 80 Stunden weitergebildet sind.

- Wenn mindestens 75% der Fachlehrer der Pflegeschule nach dem Konzept weitergebildet sind, kann die Sprachförderung im Fachunterricht erfolgen.

Die Sprachförderung kann nicht für Personen genutzt werden, die sich im Verfahren der Anerkennung einer ausländischen Pflegeausbildung befinden.

Beantragung und Nachweis der Mittelverwendung erfolgen beim Regierungspräsidium Darmstadt.

f. **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Die Adressen Ihrer örtlich zuständigen Agentur für Arbeit und der Berufsberatung erhalten Sie über:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ und „Berufsbezogene Sprachförderung“ wenden sich die Pflegeschulen bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegfachberufe>

Allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA):**Norbert Mauer (BAFzA)**

Regierungsbezirk Darmstadt

60396 Frankfurt a.M.

Tel.: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.dewww.pflegeausbildung.net**Jochen Weimer (BAFzA)**

Regierungsbezirk Gießen

35398 Gießen

Tel.: 0641 3011272

Mobil: 0173 2977103

E-Mail: jochen.weimer@bafza.bund.dewww.pflegeausbildung.net**Ina Peter (BAFzA)**

Regierungsbezirk Kassel

34063 Kassel

Mobil: 0152-02788328

E-Mail: ina.Peter@bafza.bund.dewww.pflegeausbildung.net**Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:**

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflegeberufe@HSM.hessen.de

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/>

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.